



FSV-aktuell STRASSE November 2024

Mitteilungen der Österreichischen Forschungsgesellschaft
 Straße • Schiene • Verkehr

Editorial

Sehr geehrte Leserin,
 sehr geehrter Leser,

während Sie dieses Heft – digital oder analog – in Händen halten, wird jungen Verkehrsfachleuten, die gerade die Fachhochschule oder Universität als Diplomingenieur/in oder Doktor/in verlassen, der FSV-Preis bzw. FSV-Anerkennungspreis übergeben. Diese Veranstaltung wird seit über 20 Jahren jährlich von der FSV durchgeführt, um den Nachwuchskräften im Verkehrsbereich ein Forum zur Präsentation

ihrer Arbeit zu bieten.

Nicht jede/r erhält diese Auszeichnung, von den eingereichten Arbeiten werden nur die sechs besten ausgezeichnet. Die Veranstaltung bietet natürlich auch den Verkehrsträgern, den Baufirmen, den Behörden oder sonstigen Arbeitgebern die Möglichkeit, Kontakt zu diesen Personen aufzunehmen und damit sich mit hervorragend arbeitenden Nachwuchskräften zusammen zu setzen.

Wir erwarten, wie jedes Jahr, rund hundert Personen zu dieser Veranstaltung, die gemeinsam mit dem Infrastrukturministerium (BMK) abgehalten wird. Die Preisverleihung selbst wird da-

bei von Vertretungen des Bundesministeriums vorgenommen. Wir hoffen, damit einen würdigen Rahmen für die Auszeichnung geschaffen zu haben.

Im Vorfeld sind alle FSV-Mitglieder eingeladen, an der jährlich stattfindenden Generalversammlung teilzunehmen. Sie erhielten dazu rechtzeitig eine persönlich Einladung übermittelt.

Ich freue mich darauf, Sie bei dieser Großveranstaltung der FSV begrüßen zu können, um die Innovationen am akademischen Bereich gemeinsam zu hören.

*Dipl.-Ing. Martin Car
 Generalsekretär der FSV*

Neues zur Standardisierten Leistungsbeschreibung

Verkehr und Infrastruktur

Standardisierte Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur Version 7 – Änderungen zur Vorversion im Bereich des Straßenoberbaus

Die Standardisierte Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur (LB-VI) wurde 2008 als Zusammenfassung der Leistungsbücher Verkehrswege-, Brücken-, Bahn- und Tunnelbau erstmalig als „LB Verkehrsinfrastruktur“ publiziert. Knapp vier Jahre später wurde mit der Integration der Sachgebiete Siedlungswasserbau und Flussbau begonnen, die 2015 mit der Version 4 abgeschlossen werden konnte. Mit der LB-VI Vo4 wurde die Bezeichnung „Verkehr und Infrastruktur“ sowie die aktuell verwendete Systematik und Nummerierung der Leistungsgruppen eingeführt.

Um die Aktualität und Konformität der Leistungsbeschreibung zu technischen Regelwerken und relevanten Gesetzen zu erhalten, wird die LB-VI kontinuierlich von rund 250 Fachexperten bearbeitet. Dabei werden auch die Rückmeldungen aus der praktischen Anwendung behandelt, die einen wesentlichen Beitrag zur ständigen Weiterentwicklung der LB-VI leisten. Alle rund 3–4 Jahre wird die LB-VI in einer neuen Version herausgegeben.

Die LB-VI in der Version 7 ist seit 1. November 2024 verfügbar. Im Folgenden wird neben generellen Änderungen in der LB-VI insbesondere auf die im Hauptverantwortungs- und Mitarbeitsbereich liegenden Leistungsgruppen des Arbeitsausschusses AA 001 „LB-Straßenbau“

eingegangen.

Generelle Änderungen

Die wesentlichsten Änderungen betreffen alle Leistungsgruppen (LG), in denen Aushub- oder Abtragsmaterial, welches die in den Ständigen Vorbemerkungen (SVB) der Unterleistungsgruppe (ULG) festgelegten Anforderungen (Bodenaushub bzw. Baurestmasse) überschreitet, wegzuschaffen ist.

Im Gegensatz zu den bisherigen Versionen der LB-VI wurde die Verrechnungsgrundlage von „die bei der LB-Position gegebene Abrechnungsart“ auf „Nachweise für die sachgemäße Verwertung bzw. Beseitigung“ sowie die Einheit der Leistung von Kubikmeter auf Tonnen geändert.

Damit ist die Durchgängigkeit der Mengeneinheit von der Erkundung bis zur Nachweisführung und der Entfall des Risikos zur Abschätzung des Anteils einzurechnen-

der Leistungen für Bieter/Auftragnehmer in den Aufzahlungspositionen gegeben. Um potenzielle Fehlerquellen in der Kalkulation auszuschließen, wurden auch die Positionsnummern geändert.

Weitere Änderungen in den SVB umfassen den dezidierten Ausschluss der Preisumrechnung für Lieferungen mit Rechnungsnachweis und die Nebenleistung der Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser.

Eine redaktionelle Änderung bei allen Positionen mit Stichwortlücken ermöglicht die verbesserte Nutzung der zehn möglichen Zeichen im Lückeninhalte, da das Positionsstichwort nun einheitlich mit „:“ abgeschlossen wird.

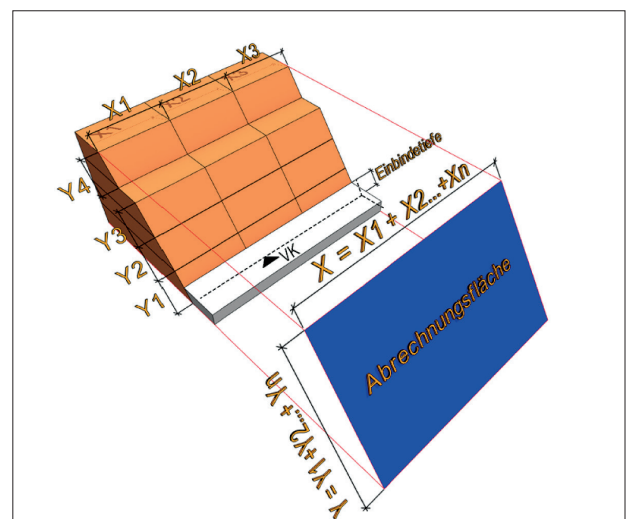


Bild 1: Regelplan für die Abrechnungsfläche von bewehrter Erde bei gerader oder gekrümmter Vorderkante (Quelle: LB-VI V07)



Bild 2: Abtragsarbeiten auf einer Autobahnbrücke (Quelle: Wolfsteiner)

LG 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Die ULG 06.02 „Provisorische Begrenzungen, Einfriedungen“ wurde um Positionen für die Beistellung des temporären Bauzaunes durch den Auftraggeber (AG) ergänzt.

In der ULG 06.05 „Abtrag Zäune, Geländer, Straßenausüstung“ wurden neue Positionen für das Abtragen, Laden, Verfühen und Wegschaffen von Fahrzeugrückhaltesystemen (FRS) aus Ortbeton angelegt.

Die Angabe des Bewehrungsgehaltes „gering bewehrt oder bewehrt“ wurde in der ULG 06.06 „Abtrag Mauerwerk, Beton, Stahlbeton“ einheitlich auf „gering bewehrt“ geändert.

In der ULG 06.07 „Abtrag Einbauten“ wurden neue Positionen für das Abtragen, Laden, Verfühen und Wegschaffen von Schachtabdeckungen aufgenommen, die bisher fragmenta-

risch in der ULG 12.50 vorhanden waren und dort nun gelöscht wurden.

Die ULG 06.08 „Abtrag Lärmschutz“ enthält neue Positionen für den Abtrag von Steher- und Elementabdeckungen sowie den Abtrag von Türen und Toren.

Obwohl die ULG 06.11 „Abtrag Böschungs-, Ufer-, Sohlsicherung“ erst in der LB-VI Vo6 um den Abtrag von Bautypen nach Steinklassen ergänzt wurde, hat man sich nun für eine vollständige Neuaufstellung entschieden.

Der Abtrag und Laden/seitlich Lagern nach ist nach Bautypen mit jeweils drei Massenbereichen des Steinmaterials (< 300 kg, 300–3.000 kg, > 3.000 kg) gegliedert, mit Aufzählungen für schonenden Abtrag, in Gewässern und Entfernen von Fugenfüllungen.

Das Laden, Verfühen und Wegschaffen folgt denselben drei Massenbereichen des Abtra-

ges und kommt unabhängig vom Bautyp zur Anwendung.

Die ULG 06.12 „Abtrag Stahlteile“ wurde um neue Positionen für Abtrag und Wegschaffen von Stahlteilen mit Blei- oder Asbestbeschichtung, die ULG 06.18 „Abtrag ungebundene und stabilisierte Tragschichten“ um Positionen für Abtrag und Wegschaffen von Bankettablagerungen einschließlich Grasnarbe, ergänzt.

In der ULG 06.30 „Schüttungen, Bodenstabilisierung, bewehrte Erde“ wurden neue Positionen für das Liefern und Einbauen von Kies (CNR/70) und Schotter (C90/3) in den Fraktionen 4/8, 8/32, 16/32, 32/63 aufgenommen. Weiters wurden die Positionen Geokunststoff bewehrte Erde um die Zugfestigkeiten RB,d min. 40 kN/m und 50 kN/m erweitert. Um die Abrechnung Bewehrter Erde klarzustellen, wurde der Begriff „Ansichtsfläche“ durch einen Verweis auf das neue Regelblatt 06.30-1 ersetzt.

Die ULG 06.31 „Geokunststoffe“ enthält eine neue Position für das Liefern und Verlegen von „Aufwuchshemmendem Geotextil“.

LG 11 Kabelarbeiten

In der ULG 11.06 „Kabeltröge“ wurden neue Positionen für die Trogbettung auf Filterbeton, seitliche Auffüllung mit Kantkorn oder Filterbeton (16/32) und Geotextilien im Bereich der Kabeltröge geschaffen. Weiters wurden Positionen für Provisorische Abdeckungen von Kabeltrögen der Größen I–V aus Holz, Metall und Beton angelegt. Mit den Positionen Liefern, AN beistellen + auflegen, AG beigestellt + auflegen, Bereithalten, Umlegen, AN abtragen + entfernen, AG abtragen + Verfuhr und AG abtragen + wegschaffen können alle erdenklichen Szenarien der provisorischen Abdeckungen abgebildet werden.

LG 25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten

Das Regelblatt 25-1 für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichten (Schotterrassen) und Forstwege wurde in die SVB aufgenommen. Die ULG 25.05 „Ungebundene untere Tragschichten“, 25.10 „Ungebundene obere Tragschichten“ und 25.12 „Ungebundene Tragschichten ohne gebundene Überbauung“ wurden dementsprechend ergänzt.

In der neuen ULG 25.40 „Vegetationstragschichten (Schotterrassen)“ sind die Leistungen für ein- und zweischichtige Bauweisen beschrieben, Bodenlockerung, Liefern von Saatgut und Bewässerung werden in der LG 53 „Landschaftsbau“ geregelt.



Bmstr. Dipl.-Ing. Gerhard Spranz



Bild 3: Aufbringung von bituminösen Tragschichten (Quelle: Wolfsteiner)

LG 26 Bituminöse Trag- und Deckschichten

In den SVB der LG wurde das Arbeitspapier Nr. 5, „Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau“ sowie ein Verweis auf das Regelblatt 25-1 für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege aufgenommen.

In der ULG 26.02 „Nähte, Fugen, spezieller Einbau“ wurden neue Positionen 26.02.05A - G „Randfuge herst. x/x mm Heißverguss“ angelegt, diese ersetzen und komplettieren die bisherige Position 32.05.04A, die nun ebenso wie die Position 32.05.06A „Randfuge Schmelzband“ entfallen konnte.

Die ULG 26.10 „Bituminöse Tragschichten“ wurde um Positionen mit „LSG“ im Stichwort erweitert, diese sind nur für ländliche Straßen und sonstige Verkehrswege gemäß RVS 08.16.01 „Spurwege und Güterwege“ zulässig.

In der ULG 26.51 „Halbstarre Deckschichten“ wurde die Mischgutsorte PA8 hinzugefügt.

LG 28 Betondecken, Zementstab. Tragschichten

Analog zur LG 25 und LG 26 wurden in der ULG 28.02 „Zementstabilisierte Tragschichten“ neue „LSG“-Positionen für mit Zement und Tragschichtbinder stabilisierte Tragschichten im Zentral- und Baumischverfahren aufgenommen.

In der ULG 28.05 „Fugen, Anker, Bewehrung“ wurden die Positionen 28.05.05, Scheinfugen in längs und quer differenziert sowie die Fugentiefen an die RVS 08.17.04 „Fugen in Betonfahrbahnen“ angepasst. Die Positionen 28.05.25, .26 Baustahlgitter wurden anstelle der bisherigen Angabe des Flächengewichts von 10,38 kg/m² mit den Typen AQ50 und AQ60 bezeichnet.

LG 29 Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

Die ULG 29.02 „Randsteine ohne Anlauf ROA“ wurde um den Querschnitt „Granit, 32/24 BUS ROA7“ im Bereich von Bushaltestellen mit abgesschrägter Fase, spiegelgeschliffen, erweitert.

In der ULG 29.03 „Randsteine mit Anlauf RMA“ wurde der Typ „Granit, 27-32/24 RMA BUS, 5/16“ sowie das System „Kasseler Sonderbord (KSB)“ für Einstiegshöhen von 16, 18, 21 und 24 cm neu aufgenommen.

Entsprechend der Überarbeitung der RVS 08.18.01 „Technische Vertragsbedingungen, Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen, Pflasterstein- und Pflasterplattendecken, Randeinfassungen“ wurden in der ULG 29.09 „Betonsteinpflaster“ Aufzählungspositionen für vom Reihenverband abweichende Verlegearten geschaffen.



Bild 4: Errichtung von Lärmschutzbauten (Quelle: Wolfsteiner)

LG 42 Lärmschutzbauten

In den Ständige Vorbemerkungen der LG wird anstelle der bisherigen Nutzungsdauer für Baustoffe und Bauteile von 20 Jahren nun die Nutzungsdauer der Lärmschutzwand mit mindestens 30 Jahren (Lebensdauer) festgelegt. Die neue RVE 01.05.01 „Zulassungsverfahren für aerodynamisch beanspruchte Bauarten und Bauprodukte der Bahn“ wurde in die SVB aufgenommen.

Die ULG 42.01 „Lärmschutzwandstahlsteher“ wurde um Positionen für das Liefern von Knickstehern 2x HEB 160 (anstelle der bisherigen U 160 und 2xU 160), das Herstellen von Bohrungen für Abdeckkappen und das Herstellen von Verstärkungslaschen ergänzt. Weiters wurden Aufzählungen für das Ausbetonieren der Steher mit Faserbeton, die Herstellung von Auflagerblechen für Elemente und die Schrägstellung der Steher neu angelegt.

In der ULG 42.02 wurden die Betonsockelelemente für einseitige Einschüttung hinsichtlich der Höhe ihrer Einschüttung bis 40 cm und bis 5 cm unter OK Sockelelement differenziert.

Die Positionen der ULG 42.03 „Lärmschutzwandelemente Straßenbau“ wurden an die inhaltlichen Änderungen der ÖNORMEN und ZTV-LSW22 angepasst und um Aufzählungen für höhere Luftschalldämmwerte bei Holzbeton, Aluminium, Holz und Acryl erweitert.

LG 43 Straßenausrüstung – Rückhaltesysteme

In der ULG 43.01 „Fahrzeurückhaltesysteme Stahlleitschienen“ wurden die Rückhaltesysteme für Fahrbahnrand mit Motorradunterfahrschutz um weitere Systeme ergänzt.

Bei den einseitig wirkenden Fahrzeurückhaltesystem aus Betonfertigteilen auf Brücken oder Kunstbauten der ULG 43.02 wurde die textliche Bezeichnung der Ausschreiberlücke

von „Randleistenbreite“ auf „Randbalkenbreite“ geändert.

Die Position 42.02.93A „Az FRS Beton-FT, Stapeln [m]“, wurde als Aufzählung (Az) zu Fahrzeurückhaltesystem aus Betonfertigteilen einschließlich der Absenkungen und Sonderkonstruktionen für das Stapeln der Elemente nach Anordnung und Vorgabe des AG neu angelegt.

LG 52 Schutzsysteme gegen Steinschlag, Muren und Lawinen

Aufgrund des erweiterten Leistungsumfanges wurde die LG entsprechend umbenannt.

Die Änderungen und Erweiterungen der zugrundeliegenden Regelwerke RVS 08.22.02 „Fundierung von Steinschlagschutznetzen“, EAD 340059-00-0106, ONR 24802, ONR 24806 sowie den Regelwerken Bahn 09.13.01-03 wurden in die LG eingearbeitet.

Den Regelwerken folgend wurde die Restnutzhöhenklasse (Rnhk) in den Stichworten aufgenommen sowie die ULG 52.20 „Schutznetze Sonderkonstruktionen“ und ULG 52.30 „Stahlschneebrücken“ erstellt.

LG 08, 09, 10, 12 – Siedlungswasserbau

In der LG 08 „Gräben für Rohrleitungen und Kabel“ wurde der ursprünglich in den SVB der LB unter 2.15 „Materialdisposition AN“ definierte Leistungsumfang in den Langtext der Positionen 08.01.30B, .31B und 32.B aufgenommen. Die ULG 08.03 „Einbautensicherung und provisorische Kabelumlegungen“ wurde um Leistungen für Blocktrassen, Kabel- und Rohrpakete erweitert, in der ULG 08.05 „Verfüllen, Bodenverbesserung Gräben“ wurden die Positionen für die Materiallieferung mit weiteren Kornfraktionen und Recycling-Baustoffen U-A und U-B ergänzt sowie Positionen für die Verfüllung von Rohrgräben mit stabilisierten, fließfähigen und frostsicheren Verfüllmaterialien

lien (SVM-I) gemäß RVS 13.01.43 im Bereich der Instandsetzungszone aufgenommen.

Die LG 09 „Rohrleitungen, Wasserversorgung und Druckleitungen“ enthält nun analog zum DN des Rohrmaterials Positionen für den Einbau von nach „VE“ gelieferten Formstücken (RB/PL). Redaktionell wurde die Zeichenfolge „lief.u.verl.“ aus allen Stichworten entfernt und die ULG 09.04 „PVC-U Wasserleitungsrohre“ gelöscht. Die ULG 09.71 „Straßenkappen“ wurde auf Produktverfügbarkeit geprüft und vollständig neu aufgestellt.

In der LG 10 „Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme“ wurde die ULG 10.10 „Betonrohre“ auf Übereinstimmung mit der ÖNORM B 5074:2023 geprüft. Demzufolge wurden alle Positionen mit nicht mehr normkonformen bzw. marktverfügbaren Produkten gelöscht, Positionen für stahlfaserbewehrte Rohre (SFB) hinzugefügt, und die Neuerstellung der ULG 10.11 „Schalungserhärtete Betonrohre“ durchgeführt.

Bmstr. Dipl.-Ing. Gerhard Spranz
g.spranz@swietelsky.at

Rechtlicher Rahmen der Standardisierten Leistungsbeschreibungen

Das Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) regelt die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen im öffentlichen Bereich, wobei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge betroffen sind.

Öffentliche Auftraggeber gemäß § 4 Abs 1 BVerG sind der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, Einrichtungen, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und zumindest teilrechtsfähig sind und überwiegend von Auftraggebern gemäß Z 1 oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z 2 finanziert werden, oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegen, oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von Auftraggebern gemäß Z 1 oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z 2 ernannt worden sind, Verbände, die aus einem oder mehreren Auftraggebern gemäß Z 1 oder 2 bestehen.

§§ 103–105 BVerG 2018 beschreiben Arten und Grundsätze der Leistungsbeschreibungen (LB) zur Anwendung in Vergabeverfahren der öffentlichen Auftraggeber.

Dabei fordert der Gesetzgeber die ausschreibenden Stellen auf, für in standardisierten Werken beschriebene Leistungen anzuwen-

den. Dabei sind standardisierte LB und ebenso zugrunde liegende Normen und Richtlinien gemeint.

Für die Erarbeitung eines Leistungsverzeichnisses mit etlichen konstruktiven LB hat die Anwendung von standardisierten LB zwei Vorteile. Einerseits sind alle LB im breiten Konsens vieler Auftraggeber und Auftragnehmer entstanden, wodurch eine qualitativ hohe Kenntnis der zu erbringenden Leistungen besteht. Andererseits kann die Erstellung des Leistungsverzeichnisses beschleunigt werden, da die Beschreibung der Leistungen nicht immer aufs Neue geschrieben werden müssen.

Die im Gesetz erwähnten technischen Spezifikationen, die bei konstruktiven LB enthalten sein sollen, sind durch Normen und Richtlinien abgedeckt. Einige technische Spezifikationen werden durch Regelpläne zusätzlich ergänzen.

Zu den Vorgaben im Bundesvergabegesetz wurde über einen Erlass des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Anwendung der LB Verkehr und Infrastruktur Version 7 (LB-VI V07) im Bereich der Bundesstraßen als verbindlich erklärt.

Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung ist die Anwendung der LB-VI V07 bei den Bundesstraßen obligatorisch.

FSV

Entwicklungsprozess der LB-VI V07

In der FSV sind acht Arbeitsausschüsse mit der fortschreibenden Weiterentwicklung der LB-VI beschäftigt. Die paritätische Zusammensetzung in jedem Ausschuss ermöglicht eine technisch profunde Festlegung der Leistungsbeschreibungen und Aufteilung der Inhalte in etlichen Leistungspositionen.

Mehr als 250 Personen sind an der Entwicklung der LB-VI V07 beteiligt gewesen. Das Ergebnis ist eine LB-VI am neuesten Stand. Bei Projekten in den Bereichen Straßen- und Brückenbau, Tunnelbau, Siedlungswasserbau, Flussbau, Eisenbahnoberbau und Landschaftsbau kann damit technisch neutral ausgeschrie-

ben werden. Den Bearbeiterinnen und Bearbeitern von Büros, öffentlichen Dienststellen und Bieterinnen soll es helfen, möglichst alle Arbeitsschritte zu erfassen und gleichzeitig den Ausschreibungs-, Angebotslegungs- und Zuschlagsprozess zu vereinfachen. Je weniger Fehler in der Ausschreibung desto weniger Risiken bei der Umsetzung.

Ergänzend zur LB-VI wurde ein RVS-Arbeitspapier Nr. 38 als Leitfaden entwickelt, um ökologisch vorteilhafte Regelungen der LB-VI verstärkt zur Anwendung zu bringen.

FSV

Kommende Veranstaltungen und Seminare

FSV-Tagung

FSV-Preis 2024
14.11.2024
Riverbox, 1020 Wien

FSV-Schulung

Betriebspersonal von Straßentunneln
18.–21.11.2024
FSV, 1040 Wien

FSV-Seminare

Standardisierte Leistungsbeschreibungen Version 7 – Updateseminare
11.11.2024
Falkensteinerhotel, 8700 Leoben
28.11.2024
St. Virgil Bildungszentrum, 5020 Salzburg

FSV-Infonachmittag

Visuelle Störwirkungen
28.11.2024
FSV, 1040 Wien und Webinar

Nähere Informationen zu diesen und weiteren Veranstaltungen und eine Online-Anmelde-möglichkeit finden Sie auf unserer Homepage www.fsv.at.

In der nächsten Ausgabe ...

... erwartet Sie ein Bericht über das RVS-Arbeitspapier Nr. 38.

FSV-aktuell Straße:

„Österreich-Teil“ und offizielles Organ des Bereichs Straße der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV)

FSV-Geschäftsstelle:

A-1040 Wien, Karlsgasse 5
Tel.: +43 1 58 55 567
Fax: +43 1 58 55 567-99
E-Mail: office@fsv.at
<http://www.fsv.at>

Schriftleitung:

DI (FH) DI Ehrenfried Lepuschitz
(Kommentare, Anregungen, Beitragsideen usw. erwünscht!)
Weitere Informationen und Bestellmöglichkeit der Publikationen der FSV auf www.fsv.at.
Bei Bestellungen im EU-Raum bitte Ihre UID bekannt geben (in Deutschland = DE + 9 Ziffern).

Abonnementpreis

der Zeitschriften
Straßenverkehrstechnik sowie
Straße und Autobahn

für FSV-Mitglieder ermäßigt!